

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

2. Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Frau Lichtinghagen-Wirths
-Geschäftsführung-
Braunwerth 1-3
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Abteilung Wasser- u. Abfallwirtschaft, Umweltvorsorge
Öffnungszeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bearbeiter/in: Peter Preuß
Telefon: 02202 13 2721
Telefax: 02202 13 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66-60-36-00001-08
Datum: 24.11.2008

ers 24.11.

*1. BÜ
z. k. vor Abgang
Kj. 24.11.*

Erddeponie Lüderich; Antrag auf Erweiterung vom 01. April 2008

Sehr geehrte Frau Lichtinghagen-Wirths,

I. die Änderung der Deponie Lüderich in 51491 Overath wird im Umfang Ihres Antrages vom 01.04.2008 gemäß § 31 Abs.3 KrW-/AbfG genehmigt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Erweiterung der Deponiefläche in südliche Richtung um ca. 4200 m²

mit der Lage im Gauss-Krüger-System: Rechtswert 25 85650, Hochwert 56 44880

(ungefähre Schwerpunkts-Koordinate der Erweiterungsfläche)

auf den Grundstücken Gemarkung Löderich, Flur 5, Flurstücke 884/346, 348 und 957/350 nach Profil und Lage des in den Unterlagen zum o.g. Antrag enthaltenen Planes mit der Bezeichnung Anlage 2, Erddeponie Lüderich - geplante Erweiterung 2008 - Endzustand.

Die Festsetzungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Lüderich gemäß des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.08.1996 einschließlich der bisher hierzu ergangenen Änderungen gelten auch für die hier genehmigte Erweiterungsfläche, soweit sich aus den folgenden landschaftsrechtlichen Auflagen nichts anders ergibt.

II. Landschaftsrechtliche Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Erweiterung der Erddeponie Lüderich, Stand 17. September 2008, ist Bestandteil des Bescheides.
Soweit in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht enthalten gelten zusätzlich die nachfolgenden Auflagen:
2. Für die Zwischenlagerung von Oberboden einschließlich dem Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie sonstige Baustelleneinrichtungen sind ausschließlich bereits

beanspruchte Flächen auf dem Gelände der Erddeponie Lüderich in Anspruch zu nehmen.

3. Gehölze / Waldbestände im Baumfeld sind einschließlich ihres Wurzelraumes (= Kronentraufbereich) gemäß der DIN 18 920 und der RAS LP 4 gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen wirksam zu schützen. Dennoch entstandene Schäden sind durch Nachpflanzungen beziehungsweise eine fachgerechte Versorgung der Schäden auszugleichen.
4. Unter Berücksichtigung der Vorschriften für den Brut- und Nistschutz ist die Fällung des Baumes/ der Bäume in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres vorzunehmen.
5. Die Fällarbeiten sind umsichtig vorzunehmen; belegte Vogelnester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sind bei den Arbeiten vor Beschädigungen und Zerstörungen zu schützen.
6. Sollten belegte Vogelnester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bei der Beseitigung der Bäume entdeckt werden, sind die Fällarbeiten zu unterbrechen und die Jungvögel/Jungtiere zunächst an einen sicheren Platz zu verbringen. In diesem Fall ist unverzüglich der für den Artenschutz zuständige Mitarbeiter, Herr Knickmeier 02202/13-6798 zur weiteren Versorgung der Tiere zu unterrichten.
7. Die Fachnormen des Landschaftsbaues (aktuelle Fassung) sind der Vorhabensausführung zugrunde zu legen, vor allem die DIN 18915, 18916, 18917, 18918 und 18920 sowie die RAS LP 4.
8. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 17. September 2008, zu kompensieren.

Die Anpflanzungen sind fachgerecht vorzunehmen, zu wässern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode art- und wertgleich zu ersetzen.

Geeignete Gehölzarten, die erforderlichen Pflanzqualitäten und Pflanzhinweise sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Soweit für die unter Ziffer 5.3 genannte Ersatzmaßnahme keine Gehölzarten genannt werden, so sind hierfür ausdrücklich nur bodenständige Laubgehölze zulässig, die analog in der beigefügten Gehölzliste des Rheinisch-Bergischen Kreises genannt werden.

9. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Vorhabens unmittelbar folgenden Pflanzperiode (witterungsbedingt ca.: 25.10. bis 31.12. oder 25.02. bis 30.04. eines Jahres) durchzuführen und unaufgefordert mittels der beigefügten Fertigstellungsmitteilung anzuzeigen.

Hinweise:

1. Bei Durchführung der v.g. Kompensationsmaßnahmen/Anpflanzungen sind die zu Nachbargrundstücken einzuhaltenden Abstandsflächen zu beachten.
2. Bei Anpflanzungen an Straßen/Gewässern sind diese vorab mit dem Straßenbau- lastträger/Gewässerunterhaltungsträger abzustimmen.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) beabsichtigt, die Deponie Lüderich zu erweitern. Die Deponie liegt auf dem Gebiet der Stadt Overath im Rheinisch Bergischen Kreis. Die Deponiefläche soll im Süden der Deponie um ca. 4200 m² erweitert werden. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtvolumens der Deponie von 1,9 Mio m³ um ca. 35.000 m³, entsprechend ca. 1,8 %.

Die Erweiterung wird erforderlich, um einen schadlosen Ablauf des Niederschlagwassers von der zukünftigen Geländeoberfläche sicherzustellen.

Ohne diese Maßnahme würde sich an der für die Erweiterung vorgesehenen Stelle ein abflussloser Tiefpunkt bilden, der zu Wasseransammlung und in der Folge zu unerwünschter Vernässung des Deponiekörpers führen mit der Gefahr von Erosionsbildung und Hangdestabilisierung.

Es handelt sich um eine Deponie für Inertstoffe der Deponieklasse 0 im Sinne der Deponieverordnung (DepV). Die Errichtung und Betrieb der Deponie wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.2008 zugelassen.

Mit Datum vom 01.04.2008 beantragt der BAV die Plangenehmigung nach § 31 Abs.3 KrW-/AbfG für das o.g. Vorhaben. Gegenstand des Antrages ist ausschließlich eine flächen- bzw. volumenmäßige Veränderung des Deponiekörpers. Die bisherigen Bau- und Betriebsabläufe, sowie insbesondere die Art der abzulagerten Stoffe gemäß des Planfeststellungsbeschlusses und der bisher hierzu ergangenen Änderungsgenehmigungen bleiben unberührt. Mit der Änderung ist auch keine Verlängerung der Deponielaufzeit verbunden.

2. Abfallrecht

Das Plangenehmigungsverfahren anstelle des Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Abs.2 KrW-/AbfG für die Änderung der Deponie kann gemäß § 31 Abs.3 KrW-/AbfG i.V. mit § 74 Abs.6 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) durchgeführt werden, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Es war daher nach §§ 3c, 3e UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, und für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die weiteren Ausschlusskriterien nach § 31 Abs. 3, Satz 2 und Satz 3 für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens liegen nicht vor.

Nach § 74 Abs.6 VwVfG setzt das Plangenehmigungsverfahren das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange voraus, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt ist. Im vorliegenden Fall sind die Belange der Unteren Landschaftsbehörde berührt, da sich die Deponie im Landschaftsschutzgebiet befindet. Ferner sind die Belange des Landesbetrieb

Wald und Holz NRW betroffen, da die vorgesehene Fläche für die Deponieerweiterung Wald ist. Das Benehmen mit den entsprechenden Stellen wurde hergestellt; deren schriftliche Stellungnahmen zu dem Vorhaben wurden im Verfahren berücksichtigt (s.u.).

Die Voraussetzungen zur Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens liegen somit vor.

Nach § 32 Abs.1 KrW-/AbfG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung hat ergeben:

Das Vorhaben steht dem Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Köln nicht entgegen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Änderungen des Betriebspersonals ergeben sich durch die Erweiterung der Deponiefläche nicht. Die zusätzliche Deponiefläche wird -ebenso wie die übrige Deponie- von Personen mit der erforderlichen Fach- und Sachkunde betrieben.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für den Betrieb der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

Gefahren für die in § 10 Abs.4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter sind durch die beantragte Erweiterung der Deponieflächen nicht zu erwarten. Der dem Stand der Technik entsprechende Bau- und Betrieb der Deponie, insbesondere entsprechend der DepV, wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss und den bisher hierzu ergangenen Änderungsgenehmigungen sichergestellt. Die Anwendung der bestehenden Anforderungen war auf die Erweiterungsfläche auszudehnen. Es bestand kein Anlass, die Anforderungen in Anwendung von § 32 Abs.4 KrW-/AbfG im Zuge dieses Plangenehmigungsverfahrens anzupassen.

Es ist damit sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die beantragte Erweiterung der Deponiefläche nicht beeinträchtigt wird.

Die Plangenehmigung war daher zu erteilen.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Plangenehmigung, ebenso wie der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss, nach § 32 Abs.4 KrW-/AbfG unter dem Vorbehalt der regelmäßigen oder anlassbezogenen Überprüfung durch die zuständige Behörde und nachträglicher Auflagen steht.

3. Landschaftsrecht

Das beantragte Vorhaben stellt Eingriffe in Natur und Landschaft dar, durch die Naturgüter, wie z. B. offener Boden, verschiedenartiger Pflanzenbestand oder eine Freifläche ganz, teilweise oder nur vorübergehend beansprucht werden. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigungen sind gemäß §§ 4a und 6 des Landschaftsgesetzes entsprechend den vorstehenden Nebenbestimmungen zu vermeiden, zu mindern, auszugleichen oder - falls nicht möglich - durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Im vorliegenden Fall werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bei Ausführung nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen durch die vorstehenden Nebenbestimmungen soweit wie möglich vermieden, vermindert und ausgeglichen.

Rechtsgrundlage für die landschaftsrechtlichen Nebenbestimmungen ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW Nr. 41, S. 568) in der z.Z. gültigen Fassung.

Neben der Ausgleichsregelung ist für die Maßnahme auch eine Befreiung nach § 69 LG NRW erforderlich. Hierzu ergeht ein gesonderte Bescheid meiner Unteren Landschaftsbehörde.

4. Forstrecht

Das für die Erweiterung der Deponiefläche vorgesehene Areal ist Wald i.S. des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG).

Durch die beantragte Maßnahme wird die Waldfläche vorübergehend anderweitig, nämlich als Deponiefläche, genutzt.

Grundsätzlich ist für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung eine Genehmigung nach § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) bei dauerhaften, bzw. nach § 40 LFoG NRW bei vorübergehenden Waldumwandlungen erforderlich.

Da für die vorgesehene Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 31 Abs.3 KrW-/AbfG erforderlich ist, entfällt aufgrund von § 43 Abs. Lit c LFoG NRW jedoch die Notwendigkeit einer forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigung.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde hat der beantragten Maßnahme unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die im landschaftspflegerische Begleitplan vom 17.09.2008 zu dem Vorhaben, insbesondere die Rekultivierung der Fläche sowie eine Ersatzpflanzung, umgesetzt werden. Mit Festsetzung des Begleitplanes als verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheides durch Auflage wurde der Anforderung des Landesbetriebes entsprochen.

5. Zuständigkeit

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU ist meine Untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug des KrW-/AbfG zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU i.V. mit Anhang 1 zur ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde dann zuständig, wenn es sich um eine Deponie der Klassen II, III oder IV gemäß der DepV handelt. Die Erddeponie Lüderich ist jedoch eine Deponie der Klasse 0.

Wegen dieser Klassifizierung der Deponie i.V. mit Anhang II Ziffer 3 der ZustVU findet § 3 ZustVU keine Anwendung.

IV. Gebührenentscheidung

1. Für diesen Bescheid ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.15 Lit. b des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW S. 2011) eine Gebühr von 750,00 € zu zahlen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenentscheidung fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kasenzeichens 6601-0013673 auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen.

2. Begründung zur Gebührenentscheidung:
Nach Tarifstelle 28.2.1.15 Lit. b des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Entscheidung über die wesentliche Änderung einer Deponie im Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG eine Gebühr zu erheben.

Bei Änderungen, die sich auf das Deponievolumen auswirken, bemisst sich die Gebühr nach dem zusätzlichen Deponievolumen. Demnach beträgt die Gebühr von 0,012 € bis zu 0,02 € je m³ zusätzliches Volumen, mindestens jedoch 750,00€.

Die Erweiterung führt zu einer Erhöhung des Deponievolumens um ca. 35.000 m³.

Der Gebührenrahmen für die Entscheidung reicht somit von 420,00€ bis 700,00€ und unterschreitet damit die Mindestgebühr. Für die erteilte Genehmigung war daher lediglich die Mindestgebühr festzusetzen.

Es war zu prüfen, ob eine Gebührenbefreiung nach § 8 Abs.1 GebG NRW in Betracht kommt.

Für die Benutzung der Deponie werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Genehmigungsgebühr für die Deponieerweiterung kann in die Kalkulation der Benutzungsentgelte einbezogen und somit Dritten auferlegt werden. Sofern der Antragsteller die Deponie nicht selbst betreibt und damit keinen direkten Einfluss auf das Benutzungsentgelt hat, kann er die Betreibergesellschaft mit der Genehmigungsgebühr belasten.

Gemäß § 8 Abs.2 GebG NRW ist damit die Gebührenbefreiung nach § 8 Abs.1 GebG NRW nicht möglich.

V. Information über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

Hinweis

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau ist seit dem 01.11.2007 für den Bereich Wasser,- Abfall- und Bodenschutzrecht die bisherige Überprüfung des Bescheides in einem Widerspruchsverfahren abgeschafft worden, und nur noch die unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zum Bescheid bieten wir Ihnen aber weiterhin an, sich zunächst an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu wenden, um ggf. Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

VI. Zitierte Rechtsnormen:

KrW-/AbfG: Gesetz zur Ordnung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der z. Z. gültigen Fassung.

- DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2807) in der z. Z. gültigen Fassung.
- LFoG: Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24.04.1980 (GV NW S. 546) in der z. Z. gültigen Fassung.
- ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der derzeit gültigen Fassung
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung
- GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW 1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Für die Entscheidung über die Genehmigung haben Sie Informationen vorlegen müssen. Ohne diese Angaben wäre die Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Diese Daten werden auch in elektronischer Form erfasst und weiter verarbeitet, soweit es zum Vollzug des Krw-/AbfG erforderlich ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Preuß